



0131/2016

12.12.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*)

Mireille D'Ornano (ENF), Edouard Ferrand (ENF), Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Raffaele Fitto (ECR), Jean-François Jalkh (ENF), Sylvie Goddyn (ENF), Marie-Christine Arnautu (ENF), Philippe Loiseau (ENF)

Fristablauf: 12.3.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*)¹

1. Mit Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse² wird der Rechtsrahmen für Schadorganismen der Pflanzen festgelegt.
2. Der so genannte Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*), der seit 2007 auf europäischem Boden vorkommt und im Jahr 2012 in insgesamt 16 Mitgliedstaaten auftrat, verursacht erhebliche Schäden in europäischen Wäldern und an Buchsbaumkulturen, wie etwa im Jahr 2010 im Naturschutzgebiet Grenzach-Wyhlen.
3. Die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum hat den Buchsbaumzünsler im Jahr 2007 als invasive Art eingestuft.
4. Sowohl Insektizide wie Deltamethrin und Diflubenzuron als auch Biopestizide haben sich als wirksame präventive Mittel gegen den Buchsbaumzünsler erwiesen und bestimmte Parasitoide haben sich als relativ wirksam herausgestellt, was dessen Eliminierung betrifft.
5. Die Kommission wird daher aufgefordert, zu prüfen, ob der Buchsbaumzünsler gemäß der Richtlinie 2000/29/EG als Schadorganismus einzustufen ist.
6. Sie wird ebenfalls aufgefordert, die Forschung zu biologischen Lösungen gegen den Buchsbaumzünsler zu unterstützen.
7. Schließlich wird die Kommission aufgefordert, die Einrichtung eines gemeinsamen Mechanismus für die Überwachung des Buchsbaumzünslers zu fördern.
8. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.

² ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.